

Beamten Recht, Hilf und Rath, auch Schutz und Schirm suchen und nehmen, und sonst all anderes thun und lassen wollet und sollet, was getreuen und gehorsamen Untertanen gegen Ihre gnädigste Herrschaft und Obrigkeit zu leisten gebührt und wohl anstehen thut getreulich und ohngefährlich.“

Darauf dankte der Sprecher der Landschaft einer kaiserl. Administrations-Kommission „wegen so viel gehabter Mühewaltung und mehr als väterlich getragener gnädigster Vorsorg“, und erklärte die Einwilligung der Untertanen, ihrem neuen gnädigsten Herrn zu huldigen in dem Vertrauen, daß Seine Durchlaucht „Sie bei ihren alten, wohl hergebrachten Gewohnheiten, Gebräuchen, Recht und Gerechtigkeiten verbleiben lassen und sie darbei gnädigst schützen und schirmen werden.“

Der fürstl. Abgeordnete versicherte nun Namens des Fürsten die Untertanen, daß dies auch geschehen werde.

Nach diesen gegenseitigen Aussprachen leisteten die Untertanen den Eid durch Aufheben „der Schwörfinger“, womit der feierliche „Actus noch beiderseits gegeneinander gethanen Adgratulationen und Apprekationen beendet wurde.“

Mit diesem Ereignisse kam die Herrschaft Schellenberg unter die Regierung des Fürsten von Liechtenstein, und wurde nach einer vielhundertjährigen Zusammengehörigkeit von der Grafschaft Vaduz, welche unter der kaiserlichen Administration verblieb, getrennt. Diese Trennung dauerte aber nur 13 Jahre.

Schon im Jahre 1700 bot Fürst Hans Adam für Vaduz 290,000 Gulden, indessen kam der Kauf damals nicht zustande. Die nach mehrjähriger Unterbrechung wieder aufgenommenen Unterhandlungen führten jedoch zu dem gewünschten Erfolge, sodaß der Vertrag am 22. Februar 1712 tatsächlich abgeschlossen werden konnte. Nachdem die kaiserliche Bestätigung dieses Kaufes am 7. März 1712 gegeben und der Fürstabt von Rempten seiner Dienste als kaiserlicher Administrator enthoben worden war, wurde die Grafschaft Vaduz dem neuen Besitzer am 9. Juni 1712 eingeweiht und die Huldigung geleistet.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vergleiche die Gründung des Fürstentums Liechtenstein von Karl v. In der Maur im I Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein S. 12 f. und den authentischen Text der Kaufurkunde S. 51 ff.